

Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung).

Zu Artikel 5 und „At Article 5“.

Sachverhalt. — Dieser Artikel lautet: „The name of a family is not to be changed unless it is a homonym, or unless the name of its type genus is transferred to another family or is proved to be a homonym of a genus in another family. In each of these cases the name must be changed. The same rule applies to the name of a subfamily.“

Dazu gehört der „Ratschlag“: „The rule has been thus emended in order to preserve family names as far as possible without unnecessary change. A family name need not be derived from that of the oldest genus in the family.“

Bemerkungen. — Dieser Artikel stellt eine wichtige prinzipielle Änderung gegenüber den Internationalen Nomenklaturregeln dar, indem er auch die Namen der Familien und Unterfamilien dem Prioritätsgesetz unterstellt, während dieses nach den Internationalen Regeln nur für die Gattungs- und Artnamen (und die ihnen nomenklatorisch koordinierten Unterart- und Untergattungsnamen) gilt. — Verschiedene Autoren hatten schon in von ihnen aufgestellten Nomenklaturregeln das Prioritätsgesetz auch auf die Familien- und Unterfamiliennamen ausgedehnt (z. B. Banks, Caudell [1912, p. 22], Handlirsch [1913b, p. 83]) oder waren sonst in ihren Argumentationen von der Giltigkeit desselben auch für diese Namen ausgegangen (z. B. Nicoll [1913b, p. 192]). Letzteres war vom Standpunkte der geltenden Internationalen Nomenklaturregeln aus nach dem Gesagten natürlich unberechtigt.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich tatsächlich beachtenswerte Gründe gegen die Unterstellung der Familien- und Subfamiliennamen unter das Prioritätsgesetz anführen lassen. Denn es kann vorkommen, wie ich bereits 1912 c, p. 845 dargelegt habe, „daß der älteste in zulässiger Weise gebildete Name einer Familie oder Unterfamilie sehr wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, daß das Genus, von dessen Namen er gebildet ist, von mehr

oder weniger zahlreichen Autoren gar nicht der betreffenden Familie zugerechnet wird, wobei dann natürlich der Name dieser auch immer geändert werden müßte“. Andererseits haben aber in neuerer Zeit manche Autoren durch gänzlich unnötige Änderungen zahlreicher Namen der gedachten Kategorien (insbesondere auf Grund des von ihnen vertretenen, aber völlig unberechtigten Grundsatzes, daß der giltige Name einer Familie oder Unterfamilie stets von dem ihrer ältesten Gattung, bzw. von dem ältesten in ihr enthaltenen giltigen Gattungsnamen gebildet werden müsse [s. darüber unten, Poche, t. c., p. 844 f.]) eine ganze Reihe äußerst lästiger Störungen in der Nomenklatur hervorgerufen, so z. B. Kirkaldy, 1899, p. 218 und 221 (cf. auch Distant, 1904, p. 413 f.). In Anbetracht dessen kann es sehr wohl zweckmäßig erscheinen, zur Hintanhaltung und Beseitigung solcher Störungen lieber die oben angeführten, im wesentlichen doch nur vorübergehenden Nachteile in den Kauf zu nehmen und die Geltung des Prioritätsgesetzes auch auf die Namen der Familien und Unterfamilien zu erstrecken — was ja auch das prinzipiell befriedigendere Vorgehen ist. Ich erhebe daher keinen Einwand gegen den Grundgedanken des in Rede stehenden Artikels 5.

Im einzelnen bedarf dessen Formulierung meiner Meinung nach allerdings einiger Änderungen. — Zunächst besteht dem Wortlaute nach ein gewisser Widerspruch zwischen dem Artikel 4 und dem Artikel 5. Denn der erstere schreibt eine bestimmte Art der Bildung der Familien- und Unterfamiliennamen vor, während der letztere die unveränderte Beibehaltung der Namen von Familien und Unterfamilien außer in drei genau bezeichneten Fällen statuiert. Unter diesen befindet sich aber nicht der nicht bloß mögliche, sondern sogar ziemlich oft vorkommende Fall (s. oben, p. 21f.), daß ein solcher Name nicht nach den Vorschriften von Artikel 4 gebildet ist. Dieser Name wäre also nach Artikel 4 zu ändern, nach Artikel 5 dagegen unverändert beizubehalten. Die Auflösung dieses Widerspruches liegt darin, daß sich Artikel 5 zweifellos nur auf solche Namen beziehen soll, die entsprechend dem Artikel 4 gebildet sind. Dies soll aber natürlich in irgend einer Form auch gesagt werden. — Ferner müßten nach dem Wortlaute des Artikels, wenn zwei Familien- oder Subfamiliennamen miteinander homonym sind, beide geändert werden, da ja natürlich jeder von ihnen ein Homonym ist. Dies würde aber je eine gänzlich unnötige Namens-

änderung bedingen, stünde in schroffem Gegensatz zu der Art und Weise, wie Homonymiefälle unter Art- und Gattungsnamen behandelt werden (wo bekanntlich immer nur der jüngere Name wegen Homonymie verworfen wird, das ältere Homonym aber weiterhin verfügbar bleibt), und ist daher auch sicher nicht in der Absicht der Verfasser gelegen. Gemeint ist vielmehr zweifellos nur, daß in solchen Fällen der jüngere Name wegen Homonymie zu ändern ist. (Jene mangelhafte Formulierung dürfte jedenfalls nur darauf zurückzuführen sein, daß im Gespräch oft — und gelegentlich wohl auch in Veröffentlichungen — mit dem Ausdruck „Homonym“ in ungenauer Weise nur das jüngere und daher zu verwerfende von zwei Homonymen bezeichnet wird. In Nomenklaturregeln soll aber ein solcher laxer Gebrauch eines Terminus natürlich vermieden werden.) Auch kann der Name der betreffenden Einheit in solchen Fällen — da ja die Bildung desselben gemäß Artikel 4 natürlich unbedingt gewahrt bleiben muß — offensichtlich nur dann geändert werden, wenn sie mehr als eine gültige Gattung enthält. — Auf Grund ganz ähnlicher Erwägungen ist es ferner zweifellos, daß die weitere Bestimmung, daß der Name einer Familie oder Subfamilie zu ändern ist, wenn der Name ihrer typischen Gattung als Homonym eines Genus in einer anderen Familie erwiesen wird, sich nur auf jene Fälle bezieht, in denen dieser letztere als zu verwerfendes Homonym (im Sinne des Artikels 27) erwiesen wird. — Andererseits dürfte nach dem Wortlaute von Artikel 5 der Name einer Familie oder Unterfamilie nicht geändert werden, wenn der Name ihrer typischen Gattung deshalb geändert wird, weil ein älteres Synonym als für diese verfügbar ermittelt wird, und ebenso dann nicht, wenn der Name ihrer typischen Gattung als ein zu verwerfendes Homonym eines ungültigen Namens eines anderen Genus derselben Familie erwiesen wird. In beiden Fällen müßten wir also Familien- und Unterfamiliennamen beibehalten, die nicht von dem nunmehr gültigen Namen eines Genus der betreffenden Einheit gebildet wären. Ich glaube, daß auch dies nicht beabsichtigt ist, sondern nur auf ein Übersehen der betreffenden Möglichkeiten seitens der gedachten Autoren zurückzuführen ist, umso mehr, als ein solcher Standpunkt bisher meines Wissens von keiner Seite vertreten worden ist. Er würde auch einen krassen und ganz unmotivierten Verstoß gegen die im Prinzip zu wohl allseitiger Anerkennung gelangte rationelle Benennung der Familien und Subfamilien darstellen und wäre

daher auf jeden Fall auf das entschiedenste abzulehnen.

Das gemeinsame und für die Änderung des Namens der Familie oder Unterfamilie maßgebende Moment in diesen beiden Fällen sowie in dem unmittelbar vorher besprochenen ist, wie sich aus einer Analyse derselben ohne weiteres ergibt, daß der Gattungsname, von dem jener gebildet ist, nicht mehr der gültige Name einer der Gattungen der betreffenden Einheit ist. Und andererseits muß nach dem Gesagten immer dann, wenn dieser letztere Fall eintritt, auch der Name der betreffenden Einheit geändert werden (falls sich die beiden Namen des Genus nicht etwa nur durch verschiedene Endung voneinander unterscheiden, wo dann bisweilen eine Änderung des Familien-, bzw. Subfamiliennamens nicht erforderlich ist). Es läßt sich somit die Formulierung der betreffenden Bestimmung durch Anführung lediglich des gedachten maßgebenden Momentes ohne Spezifikation der einzelnen Fälle bedeutend kürzer und klarer gestalten.

Die Bestimmung: „Dieselbe Regel gilt für den Namen einer Unterfamilie“ ist zu enge gefaßt, indem der Name einer Unterfamilie jedenfalls auch dann zu ändern ist, wenn der Name ihrer typischen Gattung zwar nicht in eine andere Familie, wohl aber in eine andere Unterfamilie versetzt oder als zu verwerfendes Homonym eines Gattungsnamens in einer anderen Unterfamilie erwiesen wird. Denn sonst wäre der Name der betreffenden Unterfamilie in den gedachten Fällen dann nicht mehr von dem gültigen Namen einer in ihr enthaltenen Gattung gebildet; ein solches Verhältnis ist aber selbstverständlich bei Unterfamilien genau ebenso zurückzuweisen wie bei Familien (cf. oben p. 37), was auch ganz augenscheinlich der Absicht des in Rede stehenden Artikels entspricht.

(Fortsetzung folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 34-37](#)